

## **B. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte**

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...)

### **I.**

GS I D/22/2, Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 7. Mai 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3 Abs. 5 (*geändert*)**

<sup>5</sup> Das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist auf Bundesangelegenheiten sowie auf die Wahl der beiden Ständeräte beschränkt.

#### **Art. 31 Abs. 2 (*neu*)**

<sup>2</sup> Bei ersten Wahlgängen von Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren wird eine Namenliste beigelegt.

#### **Art. 32 Abs. 2 (*neu*)**

<sup>2</sup> Trifft das Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand zu spät bei Stimmberechtigten im Ausland ein oder treffen die Stimm- oder Wahlzettel zu spät bei der Gemeinde ein, so können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

#### **Art. 34a (*neu*)**

##### *Anmeldung der Kandidatur*

<sup>1</sup> Für erste Wahlgänge können interessierte Personen ihre Kandidatur bis spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag melden:

- a. bei der Staatskanzlei für kantonale Wahlen nach Artikel 29 Absatz 1;
- b. bei der Gemeindekanzlei bei Gemeindewahlen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben b–e.

<sup>2</sup> Für zweite Wahlgänge können interessierte Personen ihre Kandidatur bis drei Tage nach dem ersten Wahlgang melden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die für die Anmeldung einer Kandidatur erforderlichen Angaben fest.

<sup>4</sup> Die Staats- oder Gemeindekanzlei sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten über die innert Frist gemeldeten Kandidaturen.

#### **Art. 34b (*neu*)**

##### *Namenliste*

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der innert Frist gemeldeten Kandidaturen werden für erste Wahlgänge Namenlisten erstellt.

<sup>2</sup> Unabhängig vom zeitlichen Eingang werden in alphabetischer Reihenfolge zunächst die Bisherigen und dann die weiteren kandidierenden Personen aufgeführt.

<sup>3</sup> Auf der Namenliste ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **Art. 37 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Massgebend ist das relative Mehr. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Zahl der massgebenden Stimmen.

### **Art. 43 Abs. 2, Abs. 2a (neu), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag:

d. *Aufgehoben.*

f. (geändert) ist von den Vorgeschlagenen durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur (Art. 4a Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG]<sup>1)</sup> zu bestätigen.

<sup>2a</sup> Eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn der Wahlvorschlag über eine vom Regierungsrat anerkannte Zustellplattform (Art. A1-1 Verordnung über das elektronische Verwaltungsverfahren [EVRV]<sup>2)</sup> zugestellt wird.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

### **Art. 59a (neu)**

#### *Landsgemeindememorial*

<sup>1</sup> Das Landsgemeindememorial ist in seiner elektronischen Form rechtlich massgeblich. Es gilt durch seine Publikation im Internet als zugänglich gemacht.

<sup>2</sup> Das Landsgemeindememorial ist als physischer Auszug in der Staatskanzlei einsehbar.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten erhalten mindestens einmal pro Haushalt einen physischen Auszug des Landsgemeindememorials.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann beschliessen, dass auf die Zustellung eines physischen Auszugs des Landsgemeindememorials verzichtet werden kann oder dass dieser nur noch auf Verlangen zugestellt wird. Er regelt die Voraussetzungen.

<sup>5</sup> In dringlichen Fällen kann bis spätestens fünf Tage vor der Landsgemeinde:

---

<sup>1)</sup> GS III G/1

<sup>2)</sup> GS ??? ?/?/?

- a. eine Ergänzung des Landsgemeindememorials im Internet und über eine Publikation im Amtsblatt erfolgen;
- b. das Landsgemeindememorial als Ganzes im Internet publiziert werden. Sofern es die Umstände zulassen, wird es auch als physischer Auszug zugestellt (Abs. 4).

<sup>6</sup> Auf Grundlage und als Ergänzung des Landsgemeindememorials können weitere Medien zugänglich gemacht werden.

**Art. 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 1c (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

*Unterlagen für die Gemeindeversammlung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Unterlagen für die Gemeindeversammlung enthalten:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>1a</sup> Die Unterlagen sind in ihrer elektronischen Form rechtlich massgeblich. Sie gelten durch ihre Publikation im Internet als zugänglich gemacht.

<sup>1b</sup> Die Unterlagen werden spätestens zehn Tage vor dem Durchführungsdatum der Gemeindeversammlung elektronisch im Internet publiziert und als physischer Auszug in der Gemeinde öffentlich aufgelegt.

<sup>1c</sup> Die Stimmberechtigten erhalten mindestens einmal pro Haushalt eine zusammengefasste Form der Unterlagen. Darin werden sie darauf hingewiesen, dass auf Verlangen ein physischer Auszug der Unterlagen gemäss Absatz 1 vollständig oder in Teilen kostenlos zugestellt wird.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> In dringlichen Fällen kann bis spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung:

- a. (*neu*) eine Ergänzung der Unterlagen durch eine Publikation im Internet und im Amtsblatt erfolgen;
- b. (*neu*) die Unterlagen als Ganzes im Internet publiziert werden. Sofern es die Umstände zulassen, werden sie auch als physischer Auszug zugestellt (Abs. 1c).

<sup>4</sup> Auf Grundlage und als Ergänzung der Unterlagen für die Gemeindeversammlung können weitere Medien zugänglich gemacht werden.

**Art. 60a (neu)**

*Massnahmen für Stimmberechtigte mit Behinderungen*

<sup>1</sup> Die Staats- oder Gemeindekanzlei setzt sich dafür ein, dass Stimmberechtigte mit Behinderungen ihr Stimmrecht an der Landsgemeinde oder an einer Gemeindeversammlung ausüben können.

**Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> Memorialsanträge sind bei der Staatskanzlei schriftlich oder elektronisch einzureichen.

<sup>4</sup> Der Antrag ist von den antragstellenden Personen eigenhändig zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 4a VRG) zu versehen.

<sup>5</sup> Eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn der Antrag über eine vom Regierungsrat anerkannte Zustellplattform (Art. A1-1 EVRV) zugestellt wird.

**Titel nach Art. 90 (*neu*)**

## ***5a. Förderung der politischen Partizipation***

**Art. 90a (*neu*)**

### ***Pilotprojekte***

<sup>1</sup> Der Regierungs- oder Gemeinderat kann zur Förderung der politischen Partizipation Pilotprojekte bewilligen.

<sup>2</sup> Pilotprojekte sind zu befristen und zu evaluieren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für die Dauer eines bewilligten Pilotprojekts eine befristete Verordnung erlassen. Er bezeichnet darin die für die Durchführung des Pilotprojektes zuständige Behörde und erlässt weitere notwendige Bestimmungen.

<sup>4</sup> Falls es der Zweck des bewilligten Pilotprojekts erfordert, kann der Regierungsrat in seiner Verordnung vom Gesetz abweichen. In solchen Fällen ist eine Verordnung zu erlassen.

**Art. 90b (*neu*)**

### ***Finanzierung***

<sup>1</sup> Der Regierungs- oder der Gemeinderat kann die Finanzierung bewilligter Pilotprojekte im Rahmen seiner Zuständigkeit ganz oder teilweise übernehmen.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

